

## Miet- und Nutzungsbedingungen im Treffpunkt Freizeit (Stand 16.06.2020)



### Sonderbemerkung: Einhaltung der Hygienevorschriften zur Eindämmung von COVID 19

1. Gemietete Räumlichkeiten sind ausschließlich im vereinbarten Rahmen (maximale Personenzahl, Nutzungsart, Dauer) zu verwenden.
2. Die Mieterin/ der Mieter ist als Veranstalterin/ Veranstalter verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des im Treffpunkt geltenden Hygienekonzeptes. Dazu gehört vorrangig:
  - a. Auf dem gesamten Gelände de TPF sind 1,5m Abstand zueinander zu halten.
  - b. Empfang und Verabschiedung der Gäste und Teilnehmenden erfolgt außerhalb des TPF an einem der Treffpunkte.
  - c. Vor Beginn der Anmietung bitte im Raum die Oberflächen desinfizieren sowie die Hände mit Seife waschen.
  - d. In begründeten Ausnahmefällen darf der Abstand von 1,5m unterschritten werden. Hierbei ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
  - e. Die Mieterin/ der Mieter ist verpflichtet eine Teilnehmendenliste der Veranstaltung zu führen. Sie erhalten diese mit dem Raumschlüssel und hinterlegen Sie bei Rückgabe des Schlüssels im TPF. Der TPF ist, bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen, verpflichtet diese Dokumentation 30 Tage zu verwahren und anschließend zu vernichten.
3. Bei Missachtung der vereinbarten Hygienemaßnahmen, sind Mitarbeiter des TPF berechtigt die Durchführung der Einmietung zu beenden. Dies führt nicht zu einer Rückerstattung der geleisteten Mietzahlung.

1. MIETERRECHT: Die angemieteten Räume werden dem Mieter in der ihm bekannten und vereinbarten Ausstattung überlassen. Der Vermieter sichert eine ungehinderte Nutzung der Räume im vertraglich fixierten Zeitraum zu.

2. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen und alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie Anordnungen und Auflagen einzuhalten. Die Mieträume dürfen lediglich zu den im Mietvertrag angegebenen Zwecken genutzt werden. Sie / er hat Kenntnis davon, dass die Nutzung der Räume nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Inhalte dargestellt werden. Sie / er versichert, dass die von ihr / ihm veranstalteten Zusammenkünfte keine derartigen Inhalte haben werden und verpflichtet sich, Teilnehmer\_innen, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Hierzu wird sie / er erforderlichenfalls auch vom Hausrecht Gebrauch machen.

3. VORKASSE: Das Nutzungsentgelt ist vollständig bis spätestens 7 Tage VOR der Veranstaltung unter Angabe der Vertragsnummer auf unten stehendes Konto zu überweisen. Eine EC Kartenzahlung ist vor Ort zu den Bürozeiten im Treffpunkt Freizeit möglich. Ohne erfolgte Vorkasse verfällt der Mietanspruch. Die Abrechnung der zusätzlich anfallenden Technikerkosten erfolgt im Nachgang der Veranstaltung durch den Treffpunkt.

4. STORNO: Stornierungen sind dem Treffpunkt so früh wie möglich mitzuteilen. Stornogebühren fallen für Raummieten ab drei Räumen sowie für den Theatersaal an. Bis 10 Tage vor Termin: kostenfrei. Bis 3 Tage vor Termin 20% des Mietpreises. Ab 3 Tag vor Termin 50% des Mietpreises.

Bei der Stornierung von beauftragten Technikerleistungen für Veranstaltungen im Treffpunkt Freizeit gelten die Stornobedingungen des Technikers Michael Zillmann.

5. CATERING: Für ein Catering im Treffpunkt Freizeit nehmen Sie bitte den Service des Café Midi in Anspruch. Es gilt eine Bindung des Treffpunktes an das Café Midi.

6. Vom Mieter sind ggf. fällig werdende Gebühren z.B. an die GEMA selbständig zu entrichten.

7. SCHUTZ: Der Mieter sorgt bei Anwesenheit von Minderjährigen für die Aufsichtspflicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzbestimmungen.

8. Der Mieter übernimmt als Veranstalter den Arbeitsschutz sowie den Brandschutz der eigenen Veranstaltung

9. Der Mieter ist den Notausgängen und Feuerschutzvorrichtungen vertraut gemacht. Er wurde darüber belehrt, dass alle Anwesenden im Falle eines Feueralarmes (Sirenenton) sofort das Gebäude zu verlassen haben. Sie haben sich auf der Wiese (im Garten zum Heiligen See hin) einzufinden, um weitere Anweisungen der Feuerwehr oder des Sicherheitsdienstes abzuwarten.

## 10. RAUMNUTZUNG

- A. Offenes Feuer jeder Art ist untersagt. Das gesamte Haus verfügt über ein sehr sensibles Brandfrühwarnsystem. Auch Vormeldungen laufen direkt bei der Feuerwehr auf. (Kosten für einen überflüssigen Feuerwehreinsatz werden dem Mieter in Rechnung gestellt.)
- B. Nebelmaschinen und Essenszubereitungen sind in den Räumen untersagt. Dampf und Nebel können ebenfalls das Brandfrühwarnsystem auslösen.
- C. Das Haus ist alarmgesichert. Dem Mieter steht die Nutzung der abgesprochenen Räume zu. Eine Nutzung weiterführender Räume kann zur Alarmierung des Wachschutzes führen.
- D. Das Anbringen von Verklebungen, Verschraubungen, Farben oder Ähnlichem an Wänden, Mobiliar und weiteren Einrichtungsgegenständen ist untersagt. Schäden durch solche Maßnahmen werden zu Lasten des Mietenden beseitigt.
- E. Nach dem Ende der Miete sind die Räume zu verschließen. Unverschlossene Türen können Alarm auslösen. Unnötige Alarmfahrten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- F. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietraum und die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und den Vermieter von Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, auch wenn er die Schäden nicht verschuldet hat.

### 11. SAALNUTZUNG: Der Theatersaal ist wie folgt an den Vermieter zurückzugeben:

- a. Gefegt/ gesaugter Hinterbühnenbereich (wenn genutzt)
- b. Gefegt/ gesaugter Bühnenbereich (wenn genutzt)
- c. Gefegt/ gesaugter Vorbühnenbereich (wenn genutzt)
- d. Falls die Saalbestuhlung durch die Mieterin/ den Mieter verändert wurde, sind die Stühle logisch zu stapeln. ( 5 Stühle übereinander, Wechsel zwischen Stuhl mit und ohne Armlehne)
- e. Material & Kulissen sind binnen 24h aus dem Saal zu entfernen. Es bestehen keine Lagermöglichkeiten.
- f. Vor Rückgabe des Saales muss eine Abnahme durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des TPF erfolgen.
- g. Entsteht dem Vermieter ein Mehraufwand nach der Nutzung des Saales durch den Mieter/ die Mieterin stellt er diese an selbigen in Rechnung.

12. HAFTUNG: Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Mietraum samt Einrichtung oder an den vorhandenen Anlagen durch ihn oder andere Personen, die sich mit seinem Willen in den Veranstaltungsräumen aufhalten oder ihn aufsuchen, schuldhaft verursacht werden. Der Vermieter kann vom Mieter den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit dem Einschluss des Risikos der Beschädigung gemieteter Räume verlangen.

13. Wenn nach Beendigung der Veranstaltung durch den Vermieter festgestellt wird, dass sich die überlassenen Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters notwendige Maßnahmen, insbesondere notwendig werdende Reinigungen oder Reparaturen etc. der Räume zu veranlassen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

14. Der Vermieter übernimmt für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Garderobe u.s.w.) des Mieters oder anderer Nutzer keine Haftung.

15. Die Kosten für schuldhaft oder leichtsinnig ausgelöste Fehlalarme der Brand- oder Einbruchmeldeanlage trägt der Mieter.

16. KÜNDIGUNG: Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten, wenn eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt; durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Mieters auf Entschädigung durch den Vermieter.

17. Der Mietvertrag wird in zwei Exemplaren gefertigt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.